

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2275

vom 3. August 1966

wh

Die Einwohnergemeindeversammlung von Aesch hat am 17. März 1966 die teilweise Umzonung der Parzelle Nr. 626 von der Zone W 2b in die Zone für öffentliche Werke und Anlagen beschlossen.

Das Auflageverfahren wurde vom 7. April - 6. Mai 1966 durchgeführt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 14 vom 6. April 1966 sowie im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Aesch Nr. 14 vom 7. April 1966. Eingeschriebene Briefe an auswärtige Grundeigentümer mussten keine versandt werden, da in angemessenem Umkreis der Parzelle Nr. 626 keine Liegenschaften vorhanden sind, deren Besitzer nicht in Aesch wohnen.

Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 26. Mai 1966 ersucht der Gemeinderat von Aesch um die Genehmigung der von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossenen Zonenplanänderung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung der beschlossenen Umzonung sind erfüllt, und auch in materiel-
ler Hinsicht ist dagegen nichts einzuwenden.

Demgemäss wird beschlossen:

1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes wird die am 17. März 1966 von der Einwohnergemeindeversammlung von Aesch beschlossene teilweise Umzonung der Parzelle Nr. 626 von der Zone W 2b in die Zone für öffentliche Werke und Anlagen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit

der Inventarnummer 1/ZP/1/1 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Umzonung ist bei der davon betroffenen Parzelle im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Aesch hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Aesch (2),
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2),
an das Bodenamt.

Der Landschreiber:

U. Rüch